

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

3. September 2020

Nummer 46

Inhaltsverzeichnis

Seite

172. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Lieferung einer multifunktionalen Kompaktkehr- und Winterdienstmaschine als multifunktionaler Geräteträger; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen.....328
173. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Fachplanung Technische Ausrüstung HLS gemäß § 1-16 sowie 53-56 HOAI 2013, (Leistungsphase 1-9, Leistungsphase 5-9 reduziert bei Vergabe des Bauauftrages an einen Generalunternehmer); Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen.....328
174. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Fachplanung Technische Ausrüstung ELT gemäß § 1-16 sowie 53-56 HOAI 2013, (Leistungsphase 1-9, Leistungsphase 5-9 reduziert bei Vergabe des Bauauftrages an einen Generalunternehmer); Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen.....329
175. Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsgärtnerische Arbeiten; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich: Stadtgrün, Nobelstraße 91, 51373 Leverkusen.....329
176. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsgärtnerische Arbeiten; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich: Stadtgrün, Nobelstraße 91, 51373 Leverkusen.....330
177. Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020330
178. Öffentliche Bekanntmachung zu der Integrationsratswahl am 13.09.2020333
179. Öffentliche Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2019335

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

172. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Lieferung einer multifunktionalen Kompaktkehr- und Winterdienstmaschine als multifunktionaler Geräteträger; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 153-2020:

Beschaffung einer multifunktionalen Kehrmaschine zur Beseitigung von Laub, Scherben, Schmutz und Sand sowie zur Erledigung des Winterdienstes an den Liegenschaften der Stadt Leverkusen; Lieferung einer multifunktionalen Kompaktkehr- und Winterdienstmaschine als multifunktionaler Geräteträger

Die Vergabeunterlagen können bis zum 24. September 2020 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 28. August 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Fuchs

173. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Fachplanung Technische Ausrüstung HLS gemäß § 1-16 sowie 53-56 HOAI 2013, (Leistungsphase 1-9, Leistungsphase 5-9 reduziert bei Vergabe des Bauauftrages an einen Generalunternehmer); Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gem. § 17 Abs. 1 VgV folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 155-2020:

Ingenieurleistungen zum Vorhaben "Gesamtsanierung Realschule Am Stadtpark, Am Stadtpark 23, 51373 Leverkusen"

Die Vergabeunterlagen können bis zum 28. September 2020, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 27. August 2020 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 27. August 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

174. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Fachplanung Technische Ausrüstung ELT gemäß § 1-16 sowie 53-56 HOAI 2013, (Leistungsphase 1-9, Leistungsphase 5-9 reduziert bei Vergabe des Bauauftrages an einen Generalunternehmer); Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gem. § 17 Abs. 1 VgV folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 156-2020:

Ingenieurleistungen zum Vorhaben „Gesamtsanierung Realschule Am Stadtpark, Am Stadtpark 23, 51373 Leverkusen“

Die Vergabeunterlagen können bis zum 28. September 2020, 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 28. August 2020 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 31. August 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Fuchs

175. Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsgärtnerische Arbeiten; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich: Stadtgrün, Nobelstraße 91, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 157-2020:

Friedhof Lützenkirchen - Einbau von Urnenstelen und Urnenwänden;
Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 17. September 2020 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 24. August 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

176. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsgärtnerische Arbeiten; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich: Stadtgrün, Nobelstraße 91, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 159-2020:
Parksanierung Kreispark Opladen, 51379 Leverkusen;
Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 21. September 2020 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 26. August 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

177. Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020 findet in Leverkusen die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die kreisfreie Stadt Leverkusen ist in 108 allgemeine Stimmbezirke und 26 Briefwahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke sind beginnend bei Nr. 111 bis Nr. 394 nummeriert. Aus der ersten Ziffer ist der Stadtbezirk, aus der ersten und zweiten Ziffer ist der Kommunalwahlbezirk erkennbar, zu dem der Wahlbezirk gehört. Jeder Kommunalwahlbezirk entspricht einem Briefwahlbezirk. In fünf Fällen werden jeweils

zwei Briefwahlbezirke mit wenigen Wahlberechtigten zusammengefasst, sodass 21 Briefwahlvorstände zusammentreten.

Stadtbezirk	Kommunalwahlbezirke	Stimmbezirke
Leverkusen I	11-Wiesdorf-Nordwest	111 - 114
	12-Wiesdorf-Nordost	121 – 123
	13-Wiesdorf -Süd	131 – 134
	14-Manfort	141 – 144
	15-Rheindorf-Süd	151 – 154
	16-Rheindorf-Mitte	161 – 163
	17-Rheindorf-Nord/ Hitdorf-Ost	171 - 174
	18-Hitdorf-Mitte/-West	181 – 183
	Leverkusen II	21-Opladen-Nord
22-Opladen-Mitte		221 – 225
23-Opladen-Südost		231 – 234
24-Küppersteg-Nordwest/Opladen-Südwest		241 – 244
25-Küppersteg-Südost		251 – 254
26-Bürrig		261 – 264
27-Quettingen-Ost		271 – 274
28-Quettingen-West		281 – 285
29-Berg. Neukirchen		291 – 295
Leverkusen III	31-Waldsiedlung/Schlebusch-Südost	311 – 314
	32-Schlebusch-Südwest	321 – 324
	33-Schlebusch-Nordost	331 – 334
	34-Schlebusch-Mitte u. -Ost	341 – 344
	35-Steinbüchel-Südwest u. -Mitte	351 – 356
	36-Steinbüchel-Nord u. -Südost	361 – 366
	37-Lützenkirchen-Ost	371 – 373
	38-Lützenkirchen-West	381 – 384
	39-Alkenrath/Schlebusch-West	391 - 394

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08. bis 22.08.2020 übersandt worden sind, werden Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse aus dem Kommunalwahlbezirken 11 - 39 treten am Wahltag um 14.30 Uhr 22 Briefwahlvorstände (B11 - B39) im Verwaltungsgebäude, 4. und 5. OG, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, zusammen.

Briefwahlvorstand	zuständig für Kommunalwahlbezirk(e)	untergebracht im Rathaus Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen
B11	KWB 11-Wiesdorf-Nordwest	4. OG. Raum 4.68 (Schalter 9 - 11)
B12B23	KWB 12-Wiesdorf-Nordost KWB 23-Opladen-Südost	5. OG. Raum 5.07, Sitzungsraum <i>Wupper</i>
B13B28	KWB 13-Wiesdorf -Süd KWB 28-Quettingen-West	4. OG. Raum 4.62
B14B37	KWB 14-Manfort KWB 37-Lützenkirchen-Ost	5. OG. Raum 5.43, Trauraum
B15	KWB 15-Rheindorf-Süd	4. OG. Raum 4.05 (Wartzone Brautpaare)
B16B25	KWB 16-Rheindorf-Mitte KWB 25-Küppersteg-Südost	4. OG. Raum 4.57 (Besprechungsraum)
B17B32	KWB 17-Rheindorf-Nord / Hitdorf-Ost KWB 32-Schlebusch-Südwest	4. OG. Raum 4.63 (Büro Standesamt)
B18	KWB 18-Hitdorf-Mitte/-West	4. OG. Raum 4.70 (Schalter 3 - 4)
B21	KWB 21-Opladen-Nord	5. OG. Raum 5.08, Sitzungsraum <i>Dhünn</i>

B22	KWB 22-Opladen-Mitte	4. OG. Raum 4.69 (Schalter 5 - 6)
B24	KWB 24-Küppersteg-Nordwest/Opladen-Südwest	4. OG, Raum 4.05
B26	KWB 26-Bürrig	4. OG. Raum 4.65
B27	KWB 27-Quettingen-Ost	4. OG. Raum 4.71 (Schalter 1 - 2)
B29	KWB 29-Berg. Neukirchen	5. OG. Raum 5.06, Sitzungsraum <i>Rhein</i>
B31	KWB 31-Waldsiedlung / Schlebusch-Südost	5. OG. Raum 5.06, Sitzungsraum <i>Rhein</i>
B33	KWB 33-Schlebusch-Nordost	4. OG. Raum 4.56
B34	KWB 34-Schlebusch-Mitte und -Ost	4. OG. Raum 4.64
B35	KWB 35-Steinbüchel-Südwest und -Mitte	4. OG. Raum 4.28
B36	KWB 36-Steinbüchel-Nord und -Südost	4. OG. Raum 4.69 (Schalter 7 - 8)
B38	KWB 38-Lützenkirchen-West	4. OG. Raum 4.59
B39	KWB 39-Alkenrath / Schlebusch-West	4. OG. Raum 4.61

Die Briefwahlvorstände überprüfen die eingegangenen Wahlbriefe und Wahlscheine und ermitteln auch das Wahlergebnis. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit drei amtlichen Stimmzetteln aus verschiedenfarbigem Papier, jeweils mit schwarzem Aufdruck, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Weißer Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters.

Hellgrüner Stimmzettel für die Wahl des Rates.

Rosa Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Wähler hat für die Oberbürgermeisterwahl, die Gemeinderatswahl sowie die Bezirksvertretungswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber bzw. Listenwahlvorschlag

für das Amt des Oberbürgermeisters,
für den Stadtrat
für die Bezirksvertretung

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil der Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber bzw. Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Die Durchführung der Wahl des Rates (hellgrüner Stimmzettel) erfolgt in den Stimmbezirken: 112*, 215, 232, 233, 234, 332*, 363, 364*, 365, 366* (* auf Anordnung des Innenministeriums ansonsten auf Anordnung des Wahlleiters) durch die Verwendung entsprechend gekennzeichneter Stimmzettel getrennt nach Geschlecht und fünf Altersgruppen.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, welche die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Leverkusen die Briefwahlunterlagen (d. h. drei amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am 13.09.2020 bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Verspätet eingehende Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leverkusen, 31. August 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

178. Öffentliche Bekanntmachung zu der Integrationsratswahl am 13.09.2020

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020 findet in Leverkusen die Wahl des Integrationsrates statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die kreisfreie Stadt Leverkusen ist in 26 allgemeine Stimmbezirke und 26 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08. bis 22.08.2020 übersandt worden sind, werden Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse aus dem Kommunalwahlbezirken 11 - 39 treten am Wahltag um 14.30 Uhr 22 Briefwahlvorstände (B11 - B39) im Verwaltungsgelände, 4. und 5. OG, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, zusammen. Die Briefwahlvorstände überprüfen die eingegangenen Wahlbriefe und Wahlscheine und ermitteln auch das Wahlergebnis. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) die Bezeichnung der Wählergruppen bzw. Einzelbewerber, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und
- b) jeweils die Namen aller Bewerber und
- c) links von der Bezeichnung der Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung

- die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,
- welche die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder
- wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Leverkusen die Briefwahlunterlagen (d. h. einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am 13.09.2020 bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Verspätet eingehende Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leverkusen, 28. August 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

179. Öffentliche Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2019

Es wurde folgender abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) erteilt:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes KulturStadtLev. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, bedient. Diese hat mit Datum vom 08.05.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die KulturStadtLev, Leverkusen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev, Leverkusen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KulturStadtLev für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deut-

schen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Betriebstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Betriebstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, be-

absichtliche Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Betriebstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Betriebstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.08.2020
gpaNRW
Im Auftrag
gez. Gregor Loges

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KSL wird festgestellt.
2. Der Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 10.534.870,57 € aus der Kapitalrücklage wird zugestimmt.
4. Dem Betriebsausschuss KSL wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Büro Betriebsleitung der KulturStadtLev im Forum, Am Büchelter Hof 9, 51373 Leverkusen, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Leverkusen, 26. August 2020
KulturStadtLev
Die Betriebsleitung
gez. Biggi Hürtgen
